



Amtsblatt für das Amt Ortrand

32. Jahrgang

Ortrand, den 02. Juli 2022

Ausgabe 7/2022

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung GV Tettau vom 30.05.2022
- Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 31.05.2022
- Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 09.06.2022
- Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 13.06.2022
- Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lindenau Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Solarpark Lindenau“ der Gemeinde Lindenau nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kroppen Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Solarpark Kroppen“ der Gemeinde Kroppen nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz
- Information und Ankündigung zu den Winterdienstgebühren im Amt Ortrand
- Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Sperrzone I und II
- Personenzusammenschlüsse alten Rechts
- Informationen zur Grundsteuerreform
- Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Hilfe in Notfällen
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Begrüßung junger Erdenbürger
- Schulungen der FFW des Amtes Ortrand
- Ortrand – Kita „Regenbogen“ – „Heute hau 'n wir auf die Pauke“
- Großkmehlen – Grundschule „Am Schloss“ – Projekttag Feuerwehr
- Lindenau – Resümee des Bürgermeisters zum Parkfest 2022
- Lindenau – Parkfest 2022 – „Hörst du die Regenwürmer husten“
- Nachruf
- Veranstaltungsplan des Seniorenclubs
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand
- Tettau - Krombacher Brauerei spendet an das Schalmeiorchester Tettau Frauendorf e. V.

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

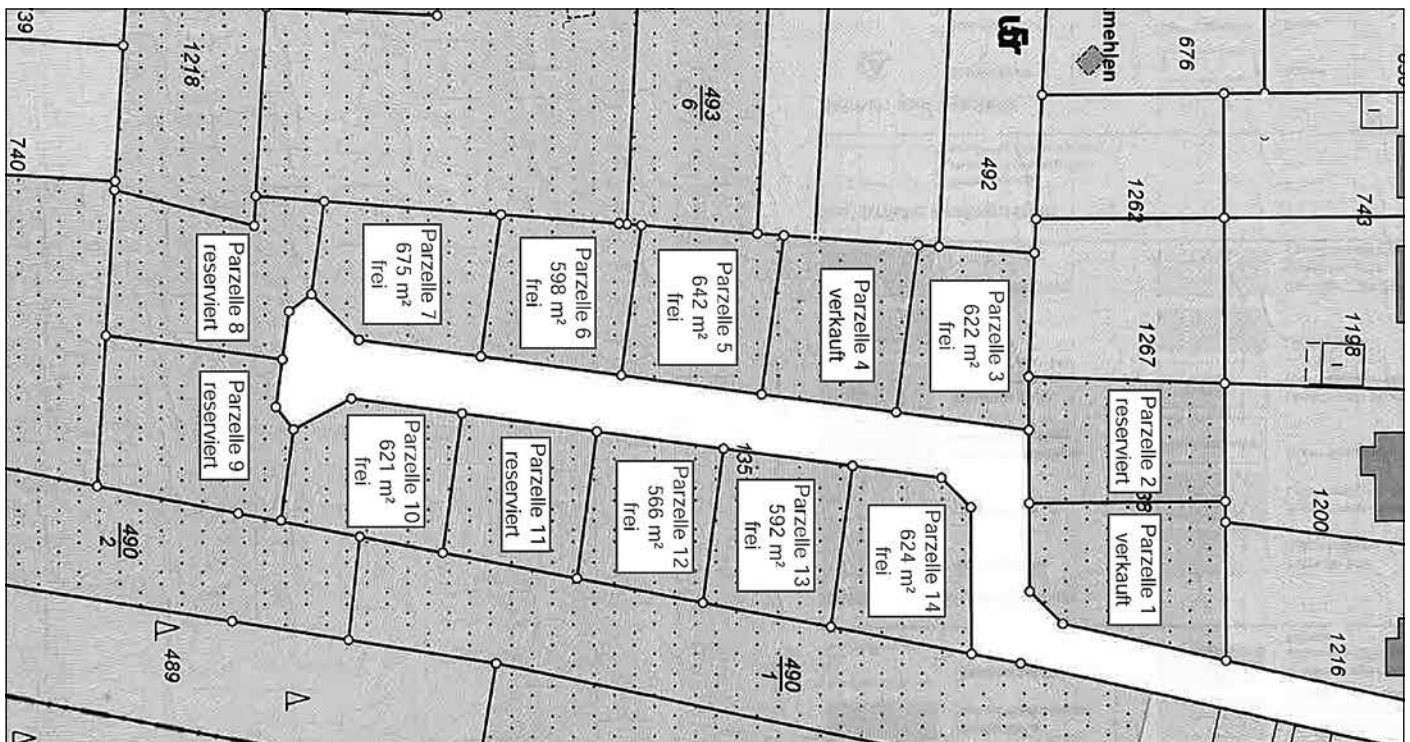
Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: Amt Ortrand, Ansprechpartner: Frau Lesche - Tel. (035755) 605-217

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an das Amt Ortrand.

Amtliche Bekanntmachungen



Bauland im Amtsbereich Ortrand

Die Gemeinde Großmehlen verkauft Grundstücke im Wohngebiet „Vor dem Hang“.

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/m².

Der Käufer wird zum Baubeginn innerhalb von 3 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses verpflichtet. Andernfalls erfolgt die kostenfreie Rückübertragung an die Gemeinde Großmehlen.

Der Käufer wird verpflichtet, das zu errichtende Gebäude selbst zu nutzen.

Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter [www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Großmehlen](http://www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland-Großmehlen)

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen gern
Frau A. Richter unter 035755-605325

oder

Herr R. Heinze unter 035755-605326
zur Verfügung.

Bei Interesse bitte per E-Mail anfragen.

a.richter@amt-ortrand.de

Beschlüsse der Sitzung der GV Tettau vom 30.05.2022

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Bereitstellung notwendiger Eigenmittel für den Neubau der Feuerwehrrichtlinie in Tettau zur Beantragung von Fördermitteln über die Feuerwehrinfrastruktur-Richtlinie. Gleichzeitig wird der Amtsdirektor beauftragt, eine Beschlussvorlage in den Amtsausschuss als Träger des Brandschutzes einzubringen, der die Amtsverwaltung mit der Beantragung von Fördermitteln bis zum 30.6.2022 beauftragt.
- Die Gemeindevertretung Tettau benennt Herrn Jörg Bruhn als Mitglied für den Ausschuss Bauen, Ordnung und Soziales.
- Die Gemeindevertretung Tettau benennt Herrn Jörg Bruhn als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt die Vergabe von Leistungen – Erschließung Wohngebiet „Schafrebe“, Straßenbauarbeiten mit Straßenbeleuchtung an die Firma STRABAG aus Senftenberg.
- Die Gemeindevertretung Tettau beschließt den Verkauf einer Teilfläche eines Flurstückes in der Gemarkung Tettau.

Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 31.05.2022

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Vergabe von Leistungen – Erschließung Wohngebiet „An der Lindener Straße“ Straßenbauarbeiten mit Straßenbeleuchtung und Begrünung an die Firma STRABAG aus Senftenberg.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, Wege- und Feldzufahrt, zugunsten der Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, bezüglich eines Flurstückes der Gemarkung Frauendorf.

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt den Abschluss der 1. Änderung des bestehenden Pachtvertrages für die Gemeinbedarfsfläche des Kita Spielplatzes Frauendorf.

**Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen
vom 09.06.2022**

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Bereitstellung notwendiger Eigenmittel für den An- und Umbau des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Kroppen zur Beantragung von Fördermitteln über die Feuerwehrinfrastruktur-Richtlinie.
Gleichzeitig wird der Amtsdirektor beauftragt, eine Beschlussvorlage in den Amtsausschuss als Träger des Brandschutzes einzubringen, der die Amtsverwaltung mit der Beantragung von Fördermitteln beauftragt.
- Die Gemeindevertretung Kroppen billigt den Bebauungsplan „Solarpark Kroppen“ in der Fassung vom Mai 2022 und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt nach §2 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes. Die Beteiligten werden über die Auslegung benachrichtigt.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Hausordnung für das Vereinshaus (VH) mit der Anlage zur Hausordnung, in der die Nutzung der Jugendclubräume geregelt wird.
- Die Gemeindevertretung Kroppen benennt Frau Martina Rothert als Mitglied für den Ausschuss Bildung, Kultur, Sport und Soziales.

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Freigabe des 4. Nachtrages für LOS 12 an die Firma Herzog Heizung & Sanitär GmbH, Ortrander Str. 5 in 01945 Lindenau.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Freigabe der Mehrkostenanzeige LOS 4 der Firma Gensel aus 01990 Ortrand.

**Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau
vom 13.06.2022**

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lindenau vom 14.12.2004.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Lindenau in der Fassung der 1. Änderungssatzung.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt die 3. Änderungssatzung der Gemeinde Lindenau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“.
- Die Gemeindevertretung Lindenau billigt den Bebauungsplan „Solarpark Lindenau“ in der Fassung vom Mai 2022 und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt nach §2 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes. Die Beteiligten werden über die Auslegung benachrichtigt.

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt den Abschluss eines Maklervertrages mit der „Vermittlung historischer Immobilien OHG“ zur Akquise von Kaufinteressenten für das Schloss Lindenau mit Nebengebäuden.

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lindenau
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des
Bebauungsplanes
„Solarpark Lindenau“ der Gemeinde Lindenau
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschluss

Die Gemeindevertreterversammlung Lindenau hat am 13. Juni 2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Lindenau“ in der Fassung vom Mai 2022 beschlossen sowie die zugehörige Begründung gebilligt.
Zu diesem Entwurf wird die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Plangebiet

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des beschlossenen Bebauungsplanes ist den als Anlage beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.

Beteiligung

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes, einschließlich Planzeichnungen, sowie die zugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht mit Stand Mai 2022) und die unten aufgeführten bereits vorliegenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen liegen in der Zeit

vom 11.07.2022 bis einschließlich 19.08.2022

während folgender Zeiten

| | |
|----------------|---|
| Montag von | 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr |
| Dienstag von | 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr |
| Mittwoch von | 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr |
| Donnerstag von | 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr |
| Freitag von | 07.30 bis 12.00 Uhr |

in der Amtsverwaltung Ortrand (dort im Bauamt), Altmarkt 1 in 01990 Ortrand zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegefrist können von jedermann bei der Verwaltung Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können auch per Mail unter der Adresse r.heinze@amt-ortrand.de bei der Gemeinde eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Information über das Internet

Ergänzend werden Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter der nachfolgenden Adresse bereitgestellt:

**[www.amt-ortrand.de/verwaltung/informieren/
beteiligungen-offenlagen.de](http://www.amt-ortrand.de/verwaltung/informieren/beteiligungen-offenlagen.de)**

Zusätzlich stehen die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, im zentralen Landesportal unter der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht (UB) zum Entwurf sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist im UB, der Planungsebene und dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzgebiete, hinsichtlich der Schutzgüter Lebensraum, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der zulässigen Vorhaben auf Schutzgebiete sowie auf die o. a. Schutzgüter beschrieben und bewertet. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten sind untersucht.

Im Bericht sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt. Für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im UB die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet. Ein Schwerpunkt der Betrachtungen sind der Landschaftsschutz sowie der besondere Artenschutz.

Eine Beschreibung der Untersuchungsmethoden und der Überwachungsmaßnahmen ist ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

Neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung werden folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt.

2. Fachbeiträge, Gutachten und sonstige Untersuchungen**a) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, bosch & partner, Stand Mai 2022**

In diesem Beitrag finden sich Aussagen zum Bestand und zur Bewertung hinsichtlich der Umweltschutzgüter.

Bestandteil sind eine Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung mit Aussagen zu den Wirkungen des Projektes, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Beschreibung der verbleibenden Eingriffe.

Ferner ist eine Beurteilung in Bezug auf die Schutzzwecke des betroffenen Landschaftsschutzgebietes Bestandteil.

Es werden die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich hergeleitet und Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) dargelegt.

Gegenstand des Beitrages sind folgende Schutzgüter: Biotope und Pflanzen, Tiere (insbesondere) incl. einer artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzung und biologische Vielfalt, Boden / Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Klima / Luft und Wechselwirkungen.

b) Karte Maßnahmenkonzept, bosch & partner, Stand Februar 2022

Die Karte stellt die geplanten Maßnahmen graphisch auf einer Karte dar. Gegenstand des Beitrages sind folgende Schutzgüter: Biotope und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Wasser, Landschaftsbild.

c) Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung, bosch & partner, Stand April 2022

In dem Betrag werden die am Standort vorgefundenen relevanten Arten (hier Vögel, Amphibien, Reptilien, Säugetiere) beschrieben. Auf der Grundlage einer Konflikteinschätzung werden erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Überwachung dargelegt. Gegenstand des Beitrages ist folgendes Schutzgut: Tiere.

d) Faunistische Kartierung, Dipl.-Ing. Th. Wiesener, Stand Oktober 2020

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde der Bestand von Amphibien, Brut- und Rastvögel erfasst. Gegenstand des Beitrages ist folgendes Schutzgut: Tiere.

e) Bewertung der potentiellen Beeinträchtigungen von Großwildlebensräumen bzw. der Großwildmigration im Zusammenhang mit dem geplanten Solarpark Lindenau, K&S Umweltgutachten, Stand Januar 2020 Fehler: EA-Bilanz auch erwähnt

Im Beitrag werden auf der Grundlage einer Beschreibung des Raumes die Auswirkungen auf wandernde große Säugetiere / bzw. auf das Wild zusammengefasst. Gegenstand des Beitrages ist folgendes Schutzgut: Tiere.

f) Sichtbarkeitsanalyse, bosch & partner, Stand Januar 2022 (Ergebnisdokumentation und Karte)

In der Unterlage werden das Untersuchungsgebiet und die Herangehensweise bzw. Methodik an die Visualisierung als auch die Ergebnisse erläutert. Gegenstand des Beitrages ist folgendes Schutzgut: Landschaftsbild.

g) Visualisierung Solarpark, Studio Kramer, Stand April 2022

Die Visualisierung zeigt anhand von Fotos für repräsentative Standorte die aktuelle Situation, die Ansicht auf den geplanten Solarpark ohne Abschirmung und mit einer abschirmenden Begrünung. Gegenstand des Beitrages ist folgendes Schutzgut: Landschaftsbild.

h) Einschätzung des Landschaftsbildes unter Anwendung der Zwischenergebnisse des MLUK – Referat 44 vom Oktober 2021, procon solar, Stand März 2022

In der Unterlage werden die Zwischenergebnisse der Einschätzung des Landschaftsbildes durch das MLUK für Brandenburg für den Raum Lindenau abgebildet. Gegenstand des Beitrages ist folgendes Schutzgut: Landschaftsbild.

3. Stellungnahmen zum Vorentwurf in der Fassung März 2021:

Landkreis OSL

Landesamt für Umwelt

Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

In diesen Stellungnahmen sind nach Einschätzung der Gemeinde folgende Arten umweltbezogener Informationen zu folgenden Belangen verfügbar:

Schutzobjekte

- Auswirkungen auf Schutzgebiete; insbesondere Landschaftsschutzgebiet (LSG), Konfliktlösung LSG, Konflikte und Lösung Besonderer Artenschutz,

Schutzgut Boden / Fläche

- Altlastensituation
- Inanspruchnahme von Landwirtschaftlicher Nutzfläche

Schutzgut Wasser

- Grundwasser, Oberflächengewässer
- Wasserschutzgebiet Tettau
- Gewässerunterhaltung

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Bestandserfassung; insbesondere artenschutzrechtlich relevante Arten (Weißstorch, Gänse, Kranich)
- Biotoptypen
- Waldflächen
- Auswirkungen auf Artenspektrum und Vielfalt

- Zerschneidung Lebensraum Großsäuger

Schutzgut Klima / Luft

- Auswirkungen auf lokales Klima

Schutzgut Landschaft

- Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Schutzgut Mensch und Bevölkerung

- Immissionen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Auswirkungen auf Denkmale

Eingriffsbewältigung

- Abarbeitung der Eingriffsregelung; Eingriffsermittlung und -bewertung, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich bzw. Ersatz, Hinweise zur Pflanzliste

Hinweis zum Datenschutz

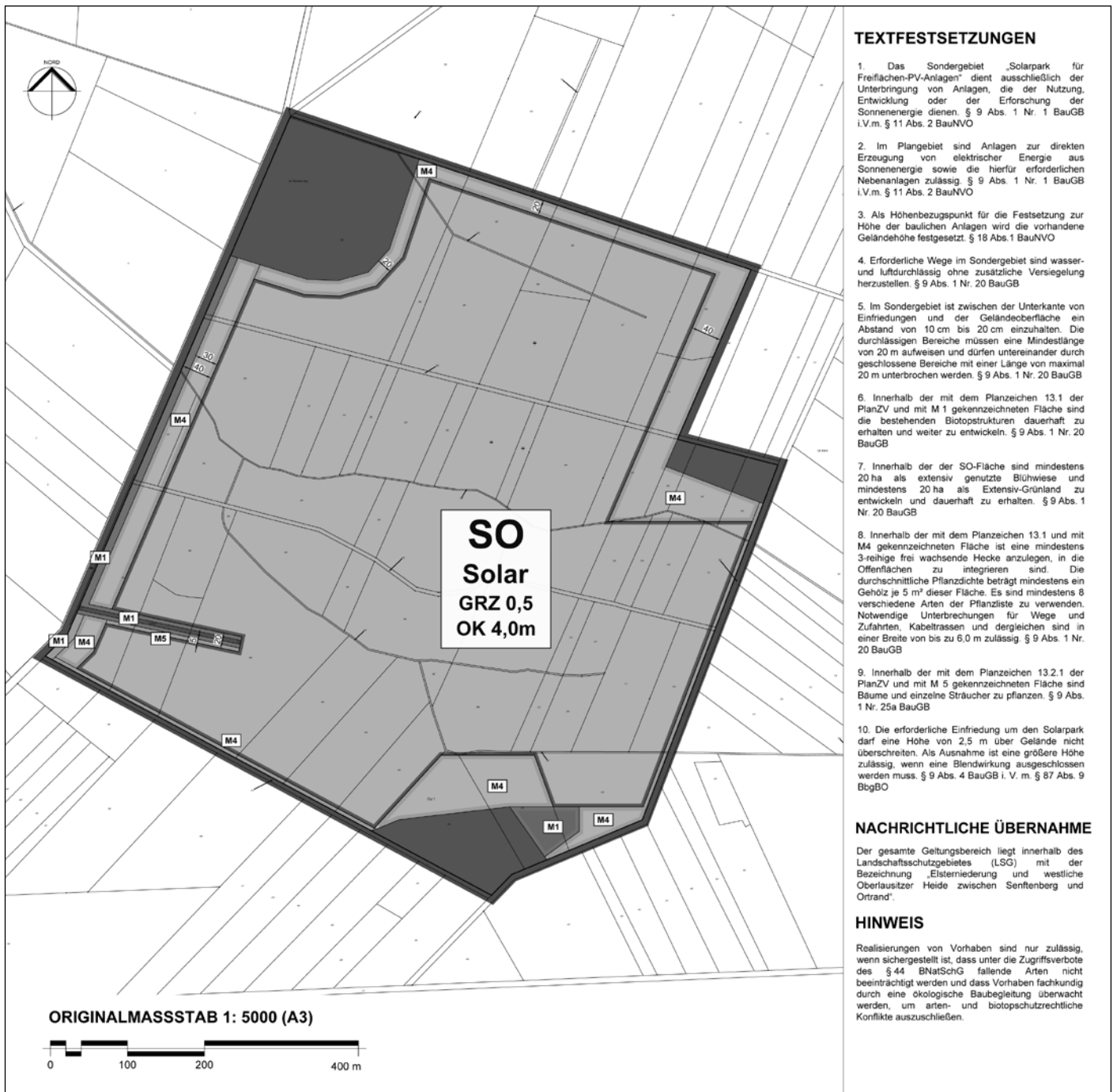
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

gez.
K. Sicking
Amtsdirektor



B-Plan Solarpark Lindenau



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kroppen
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes
„Solarpark Kroppen“ der Gemeinde Kroppen
nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss

Die Gemeindevertreterversammlung Kroppen hat am 09. Juni 2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Kroppen“ in der Fassung vom Mai 2022 beschlossen sowie die zugehörige Begründung gebilligt. Zu diesem Entwurf wird die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Plangebiet

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des beschlossenen Bebauungsplanes ist den als Anlage beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.

Beteiligung

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes, einschließlich Planzeichnungen, sowie die zugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht mit Stand Mai 2022) und die unten aufgeführten bereits vorliegenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen liegen in der Zeit

vom 11.07.2022 bis einschließlich 19.08.2022

während folgender Zeiten

| | |
|----------------|---|
| Montag von | 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr |
| Dienstag von | 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr |
| Mittwoch von | 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr |
| Donnerstag von | 07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr |
| Freitag von | 07.30 bis 12.00 Uhr |

in der Amtsverwaltung Ortrand (dort im Bauamt), Altmarkt 1 in 01990 Ortrand zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegefrist können von jedermann bei der Verwaltung Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können auch per Mail unter der Adresse r.heinze@amt-ortrand.de bei der Gemeinde eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Information über das Internet

Ergänzend werden Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter der nachfolgenden Adresse bereitgestellt:

**[www.amt-ortrand.de/verwaltung/informieren/
beteiligungen-offenlagen.de](http://www.amt-ortrand.de/verwaltung/informieren/beteiligungen-offenlagen.de)**

Zusätzlich stehen die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, im zentralen Landesportal unter der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung:
<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht (UB) zum Entwurf sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vor-

liegenden umweltbezogenen Informationen ist im UB, der Planungsebene und dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzgebiete, hinsichtlich der Schutzgüter Lebensraum, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der zulässigen Vorhaben auf Schutzgebiete sowie auf die o. a. Schutzgüter beschrieben und bewertet. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten sind untersucht.

Im Bericht sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt. Für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im UB die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet. Ein Schwerpunkt der Betrachtungen sind der Landschaftsschutz sowie der besondere Artenschutz.

Eine Beschreibung der Untersuchungsmethoden und der Überwachungsmaßnahmen ist ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

Neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung werden folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt.

2. Fachbeiträge, Gutachten und sonstige Untersuchungen

a) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, bosch & partner, Stand Mai 2022

In diesem Beitrag finden sich Aussagen zum Bestand und zur Bewertung hinsichtlich der Umweltschutzgüter.

Bestandteil sind eine Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung mit Aussagen zu den Wirkungen des Projektes, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Beschreibung der verbleibenden Eingriffe.

Ferner ist eine Beurteilung in Bezug auf die Schutzzwecke des betroffenen Landschaftsschutzgebietes Bestandteil.

Es werden die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich hergeleitet und Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) dargelegt.

Gegenstand des Beitrages sind folgende Schutzgüter: Biotope und Pflanzen, Tiere (insbesondere) incl. einer artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzung und biologische Vielfalt, Boden / Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Klima / Luft und Wechselwirkungen.

b) Karte Maßnahmenkonzept, bosch & partner, Stand Februar 2022

Die Karte stellt die geplanten Maßnahmen graphisch auf einer Karte dar. Gegenstand des Beitrages sind folgende Schutzgüter: Biotope und Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Wasser, Landschaftsbild.

c) Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung, bosch & partner, Stand April 2022

In dem Betrag werden die am Standort vorgefundenen relevanten Arten (hier Vögel, Amphibien, Reptilien, Säugetiere, u. a.) beschrieben. Auf der Grundlage einer Konflikteinschätzung werden erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Überwachung dargelegt. Gegenstand des Beitrages ist folgendes Schutzgut: Tiere.

d) Faunistische Kartierung, Dipl.-Ing. Th. Wiesener, Stand Januar 2021

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde der Bestand von Elbebiber, Fischotter, Amphibien, Reptilien, Brut- und Rastvögel erfasst. Gegenstand des Beitrages ist folgendes Schutzgut: Tiere.

e) Bewertung der potentiellen Beeinträchtigungen von Großwildlebensräumen bzw. der Großwildmigration im Zusammenhang mit dem geplanten Solarpark Kroppen, K&S Umweltgutachten, Stand Januar 2020

Im Beitrag werden auf der Grundlage einer Beschreibung des Raumes die Auswirkungen auf wandernde große Säugtiere / bzw. auf das Wild zusammengefasst. Gegenstand des Beitrages ist folgendes Schutzgut: Tiere.

f) Sichtbarkeitsanalyse, bosch & partner, Stand Januar 2022 (Ergebnisdokumentation und Karte)

In der Unterlage werden das Untersuchungsgebiet und die Herangehensweise bzw. Methodik an die Visualisierung als auch die Ergebnisse erläutert. Gegenstand des Beitrages ist folgendes Schutzgut: Landschaftsbild.

g) Visualisierung Solarpark, Studio Kramer, Stand April 2022

Die Visualisierung zeigt anhand von Fotos für repräsentative Standorte die aktuelle Situation, die Ansicht auf den geplanten Solarpark ohne Abschirmung und mit einer abschirmenden Begrünung. Gegenstand des Beitrages ist folgendes Schutzgut: Landschaftsbild.

h) Einschätzung des Landschaftsbildes unter Anwendung der Zwischenergebnisse des MLUK – Referat 44 vom Oktober 2021, procon solar, Stand März 2022

In der Unterlage werden die Zwischenergebnisse der Einschätzung des Landschaftsbildes durch das MLUK für Brandenburg für den Raum Kroppen abgebildet. Gegenstand des Beitrages ist folgendes Schutzgut: Landschaftsbild.

3. Stellungnahmen zum Vorentwurf in der Fassung März 2021

**Landkreis OSL
Landesamt für Umwelt
Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
Landesbetrieb Forst Brandenburg
Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

In diesen Stellungnahmen sind nach Einschätzung der Gemeinde folgende Arten umweltbezogener Informationen zu folgenden Belangen verfügbar:

Schutzobjekte

- Auswirkungen auf Schutzgebiete; insbesondere LSG, Konfliktlösung Landschaftsschutzgebiet (LSG), Konflikte und Lösung Besonderer Artenschutz,

Schutzgut Boden / Fläche

- Altlastensituation
- Inanspruchnahme von Landwirtschaftlicher Nutzfläche

Schutzgut Wasser

- Grundwasser, Oberflächengewässer
- Hochwasserrisiko
- Wasserschutzgebiet Tettau
- Gewässerunterhaltung

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Bestandserfassung; insbesondere artenschutzrechtlich relevante Arten
- Biotoptypen
- Gehölzschutz; Wald
- Auswirkungen auf Artenspektrum und Vielfalt
- Zerschneidung Lebensraum Großsäuger

Schutzgut Klima / Luft

Auswirkungen auf lokales Klima

Schutzgut Landschaft

- Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Schutzgut Mensch und Bevölkerung
- Immissionen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Auswirkungen auf Denkmale

Eingriffsbewältigung

- Abarbeitung der Eingriffsregelung; Eingriffsermittlung und -bewertung, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich bzw. Ersatz, Hinweise zur Pflanzliste

Hinweis zum Datenschutz

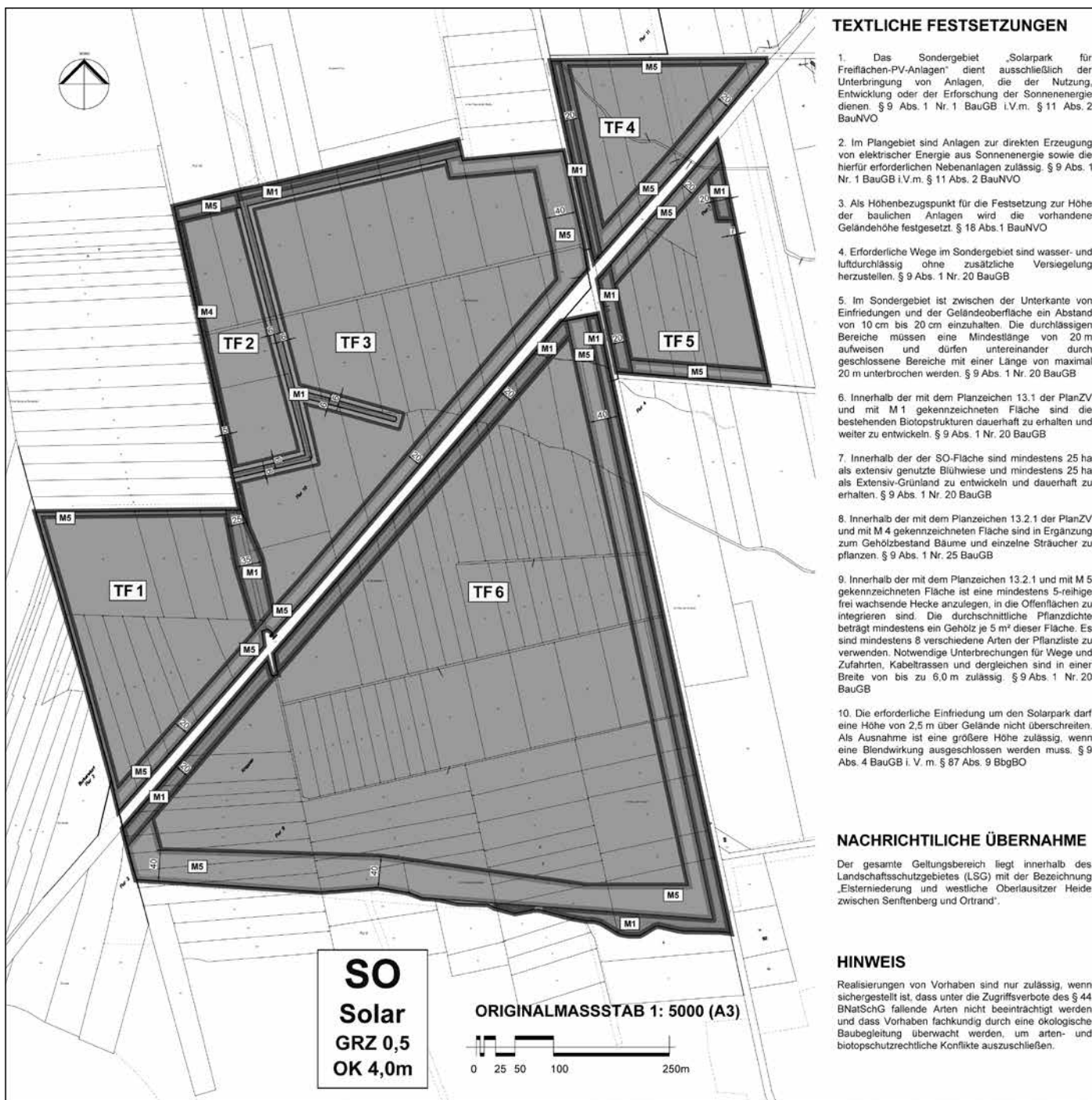
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

gez.

K. Sickert
Amtsdirektor



B-Plan Solarpark Kroppen



ger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25;

E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 12. Mai 2022

W. Brödnö

Verbandsvorsteher



Information und Ankündigung zu den Winterdienstgebühren im Amt Ortrand

Die Gemeinden im Amtsbereich des Amtes Ortrand erheben für die von ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Straßenreinigungssatzungen durchgeführte Winterwartung der öffentlichen

Straßen Gebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).

Nach § 6 Abs. 3 KAG sind die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Dabei werden Überdeckungen bzw. Überschüsse sowie Unterdeckungen der vorangegangenen Jahre entsprechend berücksichtigt.

Für die Gemeinden Großkmehlen, Kroppen, Frauendorf und Tettau wurden die neu kalkulierten Gebühren für den Winterdienst in diesem Jahr mittels Satzungen bereits rückwirkend festgesetzt. Die rückwirkende Festsetzung durfte in diesen Fällen ohne Vorankündigung erfolgen, da die neu kalkulierten Gebühren für die Gebührenschuldner durchweg begünstigend sind. Für diejenigen Jahre, in denen die Gebühr aufgrund vorhandener Überschüsse der vergangenen Jahre auf null festgesetzt worden ist, wird keine Bescheidung erfolgen.

Sollten im Einzelfall für die auf null festgesetzten Jahren dennoch eine Bescheidung erforderlich sein, wird gebeten, dies schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

post@amt-ortrand.de

Für die Gemeinden Ortrand und Lindenau hat die Kalkulation für das Jahr 2020 ebenfalls eine Begünstigung ergeben, sodass für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 rückwirkend noch zu beschließende Änderungssatzungen erfolgen werden. Für das Jahr 2021 hat die jeweilige Vorkalkulation keine Begünstigung ergeben, sodass für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Lindenau vom 16.03.2009 in der Fassung der (i.d.F.d.) 1. Änderungssatzung (ÄS) vom 23.10.2017 sowie für die Stadt Ortrand vom 15.05.2007 i.d.F.d. 1. ÄS vom 11.11.2016 maßgeblich bleiben.

Für das Jahr 2022 hat die Vorkalkulation bereits jetzt eine zu erwartende Unterdeckung ergeben, sodass demnach an dieser Stelle angekündigt wird, ab dem 01.01.2022 rückwirkend jeweils eine 3. Änderungssatzung zu den Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Lindenau vom 16.03.2009 i.d.F.d. 1. ÄS vom 23.10.2017 sowie für die Stadt Ortrand vom 15.05.2007 i.d.F.d. 1. ÄS vom 11.11.2016 zu beschließen.

Zudem wird für alle Gemeinden im Amtsgebiet für den Zeitraum ab 01.01.2023 bereits jetzt angekündigt, jeweils neue Änderungssatzungen aufgrund von Neukalkulationen zu beschließen.



Landkreis Oberspreewald-Lausitz Der Landrat

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, vertreten durch den Landrat, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft erlässt folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Sperrzone I und II

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei mehreren Wildschweinen im Land-



kreis Bautzen werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 iVm. Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 iVm. der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - Schw-PestV) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 03.02.2022 wird aufgehoben.

A. Festlegung der Restriktionsgebiete

Um die Fundstellen mit dem positiven Virusnachweis werden als Restriktionsgebiete die „Sperrzone II“ (gefährdetes Gebiet) und eine „Sperrzone I“ (Pufferzone) zur Abgrenzung nach außen hin eingerichtet.

1. Es wird eine Sperrzone II im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Als Sperrzone II werden die Gemarkung **Peickwitz** der Gemeinde Senftenberg sowie Gemeinden

Hohenbocka, Grünewald, Hermsdorf, Kroppen, Ortrand, Großmehlen, Lindenau, Frauendorf, Ruhland, Guteborn und Schwarzbach mit Ausnahme der Gemarkung Biehlen festgelegt.

2. Es wird eine Sperrzone I im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Als **Sperrzone I** werden die **Gemeinden Lauchhammer, Tettau, Schwarzeide, Schipkau und Senftenberg mit Ausnahme der Gemarkung Peickwitz sowie die Gemarkung Biehlen der Gemeinde Schwarzbach und die Gemarkung Lieske der Gemeinde Neu-Seeland** festgelegt.

B. angeordnete Maßnahmen

I. Für den gesamten Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird angeordnet:

1. Die Absperrung der unter A. 1. und 2. benannten Restriktionszonen mit einer wildschweinsicheren Umzäunung sowie Segmentzäunen innerhalb der Restriktionszonen sind zu dulden. Tore sind zu schließen!

Der aktuelle Zaunverlauf ist den auf der Homepage des Landkreises www.osl-online.de veröffentlichten Allgemeinverfügungen zu entnehmen.

2. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.

3. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins inklusive der Angabe des Erlegungsortes (GPS-Daten) auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und der in telefonischer oder schriftlicher Absprache mit dem Veterinäramt bestimmten Stelle zuzuführen.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses wird der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

4. Jagdausübungsberechtigte haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen.

5. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Wird die verstärkte Suche von, durch das Veterinäramt benannten Personen, durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ih-

rem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.

Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Hundestafeln und die mit Schusswaffen ausgestatteten begleitenden Jäger.

6. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich

a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt schriftlich, telefonisch unter der Telefon-Hotline 03573 870 4400, über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail an veterinaeramt@osl-online.de anzuzeigen,

b. zu beproben, das heißt von ihm Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. Die Bergung und unschädliche Beseitigung in den Sperrzonen I und II ist ausschließlich durch das vom Veterinäramt beauftragte Personal durchzuführen. Im übrigen Kreisgebiet ist das Stück durch den zuständigen Jagdausübungsberechtigten waidgerecht zu beseitigen.

II. Für die Sperrzone II werden zusätzlich zu den Anordnungen nach B. I. Nr. 1 bis 6 folgende Maßregeln angeordnet:

1. Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde mindestens zehn Tage vor Beginn anzuzeigen.

Auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

Der Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg - Anlage 1 – ist zu befolgen.

2. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist gestattet. Der Leitfaden zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) - siehe Anlage 2 - ist dabei zu beachten.

3. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist gestattet, mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen.

Mechanisierter Holzeinschlag und Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen dürfen innerhalb der Umzäunungen erst unmittelbar nach abgeschlossener, dem Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit nachgewiesener, Kadaversuche durchgeführt werden.

4. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind in der gesamten Sperrzone II durch den Landwirt auf der Grundlage des Leitfadens zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) - siehe Anlage 2 - Jagdschneisen anzulegen.

5. Hunde dürfen in der Sperrzone II nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde.

6. Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen wird untersagt. Die Schweine sind in einen Stall abzusondern (einzustallen), sodass sie nicht mit Wildschweinen in Kontakt kommen können.

7. Die Besamung empfänglicher Sauen wird untersagt.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

8. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II ist verboten.

In begründeten Einzelfällen können für Schweine auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

9. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

10. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.

11. Das Verbringen von Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen), das von Schweinen aus der Sperrzone II gewonnen wurde, außerhalb dieser Zone, ist verboten.

III. Für die **Sperrzone I** werden **zusätzlich** zu den Anordnungen nach B. I. Nr. 1 – 6 folgende Maßregeln angeordnet:

1. Schweinehalter haben dem Veterinäramt unverzüglich

- a. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
- b. verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.

2. Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen wird untersagt. Die Schweine sind in einen Stall abzusondern (einzustallen), sodass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

3. Schweinehalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.

4. Schweinehalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

5. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.

6. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

8. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder de-

ren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

9. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone I gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden.

Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone I gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

10. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone I ist verboten. Hiervon ausgenommen ist das Verbringen von Schweinen im Inland.

11. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in der Sperrzone I geschlachtet oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

C. Die sofortige Vollziehung der Punkte A und B dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetz gilt.

D. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Landkreises verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auch zu den Geschäftszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Haus 3, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg eingesehen werden.

Senftenberg, den 01.06.2022

Im Auftrag
DVM Jörg Wachtel
Amtstierarzt

Personenzusammenschlüsse alten Rechts

Im Bereich des Amtes Ortrand haben sich bis vor kurzem mehrere Flurstücke befunden, deren Eigentümer noch immer Personenzusammenschlüsse alten Rechts waren.

Personenzusammenschlüsse alten Rechts wurden auf Grundlage des Gesetzes über die Auflösung der Gemeinschaftlicher Separationsinteressenten vom 11.05.1951 aufgelöst und dessen Vermögen entschädigungslos im Wege des gesetzlichen Eigentumsüberganges den Kommunen zugewiesen.

Die Separationsgemeinschaften waren Personenzusammenschlüsse alten Rechts, die ausschließlich dazu geschaffen worden, die Rechte an den Stammgrundstücken (Hofstellen) mit denen an den Zweckgrundstücken zu verbinden.

Mit dem Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR vom 23.07.1952 endete die Existenz der Gemeinden als

rechtlich selbstständige Rechtssubjekte. Demgemäß ging auch das Eigentum der Gemeinden in das öffentliche Vermögen der DDR vom 11.10.1961. Demgemäß ging auch das Eigentum der Gemeinden in das öffentliche Vermögen der DDR, dem Eigentum des Volkes, auf.

Für diese Flurstücke wurde nunmehr vom Amt Ortrand die Vermögenszuordnung zu den jeweiligen Gemeinden beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) beantragt, welche den Anträgen auch entsprechend stattgegeben hat. Damit wurden folgende Flurstücke dem Eigentum der jeweiligen Belegenheitsgemeinden zugesprochen:

| Gemarkung | GbbL | Flur- | | Abschnitte | | Lagehinweise | Nutzung | Eigentümer | Bemerkungen |
|-----------|------|-------|-------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|---|-------------------------|
| | | Flur | stück | Fläche m ² | m ² | | | | |
| Tettau | 811 | 3 | 715 | 3 | 3 | Dorfstraße | Straßenverkehr | Gesamtheit der Separationsinteressenten | Gem. Tettau zugeordnet |
| Tettau | 811 | 3 | 716 | 244 | 117 | Dorfstraße | Fließgewässer | Gesamtheit der Separationsinteressenten | Gem. Tettau zugeordnet |
| | | | | | 59 | | Wohnbaufläche | | |
| | | | | | 68 | | Gartenland | | |
| Kroppen | 362 | 12 | 14 | 1.700 | 1.696 | Kleiner Mühlengraben | Fließgewässer | Öffentliche Wege und Gewässer | Gem. Kroppen zugeordnet |
| | | | | | 4 | | Straßenverkehr | | |
| Kroppen | 362 | 13 | 292 | 398 | | Nahe der Grenze zu Böhla | Fließgewässer | Öffentliche Wege und Gewässer | Gem. Kroppen zugeordnet |
| Kroppen | 362 | 13 | 293 | 239 | | Der Busch | Fließgewässer | Öffentliche Wege und Gewässer | Gem. Kroppen zugeordnet |
| Kroppen | 362 | 13 | 294 | 25 | | Nahe der Grenze zu Böhla | Fließgewässer | Öffentliche Wege und Gewässer | Gem. Kroppen zugeordnet |
| Kroppen | 362 | 13 | 295 | 77 | | Nahe der Grenze zu Böhla | Fließgewässer | Öffentliche Wege und Gewässer | Gem. Kroppen zugeordnet |
| Kroppen | 362 | 13 | 296 | 131 | | Nahe der Grenze zu Böhla | Fließgewässer | Öffentliche Wege und Gewässer | Gem. Kroppen zugeordnet |

Für weitere Flurstücke steht die Vermögenszuordnung durch das BADV noch aus:

| Gemarkung | GbbL | Flur- | | Abschnitte | | Lagehinweise | Nutzung | Eigentümer | Bemerkungen |
|-------------|---------------|-------|-------|-----------------------|----------------|-----------------------------|-----------|--------------------------------------|---|
| | | Flur | stück | Fläche m ² | m ² | | | | |
| Großkmehlen | 548 | 5 | 1130 | 2.566 | | An der Landstraße | Ackerland | Häuslergenossenschaft | |
| Großkmehlen | 548 | 5 | 1132 | 1.890 | | An der Landstraße | Ackerland | Häuslergenossenschaft | |
| Großkmehlen | 230 | 1 | 50 | 126 | | An der Grenze mit Frauwalde | Grünland | Die Hüfterschaft von Großkmehlen | Frauwalder Hauptgraben führt durch das Flst |
| Großkmehlen | 239 | 1 | 53 | 3.520 | | An der Grenze mit Frauwalde | Grünland | Die Separationengemeinde Großkmehlen | Frauwalder Hauptgraben führt durch das Flst |
| Burkersdorf | Ortrand 20510 | 2 | 60 | 4.159 | | Am Ziegelleich | Grünland | E.d.V. Rtr.: Rat der Stadt Ortrand | |
| Ortrand | 187 | 1 | 162 | 1.560 | | Geteilte Hutung | Grünland | Rectorat | |

Den beiden nachstehenden Flurstücken wurde der beantragten Vermögenszuordnung zu dem Eigentum der Belegenheitsgemeinde die notwendige Zustimmung durch die Bodenverwertungs- und – verwaltungs GmbH (BVVG) nicht erteilt. Die BVVG hat die Zustimmung versagt, da es sich bei den antragsgegenständlichen Flurstücken um Teilflächen eines Ackerschlag handelt, der an den für die Vermögenszuordnung relevanten

Stichtagen einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlag. Die Flurstücke unterfallen damit dem Geltungsbereich des § 3 der 3. Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz (DVO/ THG). Zudem wurden die betreffenden Flurstücke zu keiner Zeit im Sinne von Artikel 21 (Verwaltungsvermögen) und 22 (Finanzvermögen) Einigungsvertrag genutzt. Die abschließende Entscheidung des BADV steht noch aus.

| Gemarkung | GbbL | Flur- | | Abschnitte | | Lagehinweise | Nutzung | Eigentümer | Bemerkungen |
|-------------|------|-------|-------|-----------------------|----------------|-------------------|-----------|-----------------------|------------------|
| | | Flur | stück | Fläche m ² | m ² | | | | |
| Großkmehlen | 548 | 5 | 1131 | 2.474 | | An der Landstraße | Ackerland | Häuslergenossenschaft | geplanter Radweg |
| Großkmehlen | 548 | 5 | 1133 | 3.104 | | An der Landstraße | Ackerland | Häuslergenossenschaft | geplanter Radweg |

Die Vermögenszuweisung erfolgt vorbehaltlich privater Rechte Dritter. Sollte jemand private Rechte an den obig genannten Flurstücken geltend machen wollen, so gibt das BADV hierzu Auskunft.

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen
 - Dienstsitz Cottbus –
 Heinrich-Hertz-Straße 2, 03044 Cottbus
 Telefon: (030) 18 70 30 -0

Informationen zur Grundsteuerreform

Werte Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Ortrand, im Jahr 2022 erfolgt die bundesweite Umsetzung der Grundsteuerreform für alle Grundstückseigentümer. Die Berechnung der Grundsteuer basiert bisher zu einem großen Teil auf den sogenannten Einheitswerten. Die hier zugrunde gelegten Werte beruhen auf Feststellungen aus dem Jahr 1935. Aus diesem Grund wird eine Neuerfassung notwendig. **Die Neubewertung (Pflicht zur Abgabe einer Grundsteuerwerterklärung) betrifft alle, die am Stichtag 01.01.2022 Eigentum an Grundbesitz hatten.**

- Zum Grundbesitz zählen:
- bebaute und unbebaute Grundstücke
 - Wohnungseigentum
 - Erbbaurechte
 - Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke)

Die Pflicht zur Abgabe der Grundsteuerwerterklärung besteht für den Eigentümer dabei unabhängig davon, ob der Grundbesitz selbst genutzt, vermietet/verpachtet oder anderweitig verwendet wird.

Die Steuererklärung müssen Sie nach der gesetzlichen Neuregelung vom 01. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 elektronisch an das Finanzamt abgeben. Hierzu können Sie jede geeignete Software oder das kostenlose Angebot der Steuerverwaltung über Mein ELSTER www.elster.de nutzen.

Die brandenburgischen Finanzämter werden zwar über Pressemitteilungen auf die Abgabepflicht hinweisen, aber Steuerpflichtige nicht gesondert zur Abgabe der Grundsteuererklärung auffordern. Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte erhalten jedoch von Mai bis Juni 2022 Informationsschreiben, aus denen die wichtigsten Daten und Fakten hervorgehen. Haben Sie noch Fragen zur Grundsteuerreform und Grundsteuererklärung? Bitte wenden Sie sich an die nachfolgend genannten Stellen:

- Grundsteuer-Hotline: (0331) 200 600 20
Montag - Donnerstag von 9 - 16 Uhr
Freitag: 9 - 14 Uhr
- Finanzamt Calau:
Service- und Informationsstelle:
(03541) 83-116 und (03541) 83-117
<https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/finanzaeamter/ihr-finanzamt-im-land-brandenburg/finanzamt-calau/>
- virtueller Assistent: <https://www.steuerchatbot.de/>

Die Finanzämter werden darüber hinaus besondere Grundsteuer-Sprechtage und Termine für eine ELSTER-Registrierung vor Ort in den Servicestellen der Finanzämter anbieten.

Informationsportal Grundstücksdaten:

Die Finanzverwaltung Brandenburg hat speziell für die Grundsteuerreform ein Informationsportal Grundstücksdaten eingerichtet, mit dem Sie einfach die wichtigsten Katasterdaten für Ihr Grundstück, wie z. B. die Grundstücksfläche und die Ertragsmesszahl abrufen können.

<https://informationsportal-grundstuecksdaten.brandenburg.de/>

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landes Brandenburg zur Grundsteuerreform:

<https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/themen/grundsteuer/>

Publikationen zur Grundsteuer (Flyer, Checklisten, etc.):

<https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/themen/grundsteuer/publikationen-zur-grundsteuer/>

Informationsveranstaltungen der Finanzämter:

<https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/themen/grundsteuer/informationsver-zwj-ans-zwj-tal-zwj-tungen/>

Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand

Ansprechpartner: K. Jedan

Dienstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Terminvereinbarungen sind möglich unter

Telefon: 035755 / 605250 oder 605217

E-Mail: k.jedan@amt-ortrand.de

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Sprechstunden finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus in Ortrand statt.

Außerhalb der Sprechzeiten können unverbindlich telefonische Anfragen gestellt werden.

Herr Faustmann/Frau Herzog

Tel.: 035755 51304, Fax: 035755 51303

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen

| | |
|---------------------------------|----------------|
| Bereitschaftsdienst | 116117 |
| Polizeidienststelle Lauchhammer | (03574) 7650 |
| Polizeidienststelle Senftenberg | (03573) 880 |
| Polizei | 110 |
| Notruf | 112 |
| Wasserverband Lausitz | (03573) 8030 |
| Spreegas Cottbus 24 Std. | (0355) 25357 |
| MITNETZ Strom | (0800) 2305070 |

Sprechzeiten der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

am 11. Juli 2022 von 13.00 bis 15.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Zscheschang

Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus, Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung **sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung** im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich. Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die **Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.**



Ortsgruppe Ortrand
Kleiderkammer

DRK-Kleiderkammer (Vereinshaus II)

Am Kirchplatz 6
01990 Ortrand

Öffnungszeiten:

Dienstag 11 - 13 Uhr

Donnerstag 15 - 17 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten

Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635

Senftenberger Tafel

Öffnungszeiten

Dienstag 12:15 – 12:45 Uhr

Wo: Kirchplatz 6 – Hofgelände

Kosten: 4,- € pro Person

Leider mussten wir in letzter Zeit feststellen, dass viele Dinge in den Containern waren, die nicht in diese gehören, z.B. verschmutzte Windeln, Bauschutt sowie verdorbene Lebensmittel, die in eine Mülltonne gehören. Wir sind eine Einrichtung des DRK, die Spenden für Bedürftige sammelt und keine Müllentsorgung.

**Wenn aus Liebe Leben wird,
bekommt das Glück einen Namen**



*Ein Kind, was ist das?
Glück, für das es keine Worte gibt,
Liebe, die Gestalt angenommen hat,
eine Hand, die zurückführt in eine Welt,
die man längst vergessen hat.*



Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

- * Emily Matern
- * Emilia Schippan
- * Mira Gaulke
- * Fynn Schuster



Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert

Wir danken außerdem allen weiteren Ausbildern und Helfern sowie dem Versorgungsteam für die Unterstützung, ohne denen dieser Lehrgang nicht möglich gewesen wäre.

Allen frisch ausgebildeten Kameradinnen und Kameraden wünschen wir immer erfolgreiche Einsätze und dass jeder gesund von den Einsätzen nach Hause kommt.

Die Amtswehrführung

Ausbildung in der Brandsimulationsanlage Dresden

Einige unserer Kameraden des Amtes Ortrand hatten im Mai 2022 die Möglichkeit an einer Ausbildung in der Brandsimulationsanlage in Dresden teilzunehmen.

Hier konnten verschiedene Szenarien unter Atemschutzausrüstung, wie z.B. Training von Hohlstrahlrohren – Löschtechniken, Suchtechniken in verrauchten Räumen und Innenbrandbekämpfung geübt werden.

Auch hier möchten wir uns bei den Ausbildern und Organisatoren für den gelungenen Ausbildungstag bedanken.



Die Amtswehrführung



**Schulungen der FFW
des Amtes Ortrand**



Erfolgreich absolvierter Truppmann-Lehrgang

Im Amt Ortrand fand in der Zeit vom 27.08.2021 bis zum 14.05.2022 ein Truppmann-Lehrgang in Kroppen statt.

Es nahmen 11 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kroppen, 3 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Ortrand, 3 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Großmehlen und ein Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr Lindenau teil. Von den insgesamt 18 Kameraden waren 5 Frauen dabei.

Die Ausbildung umfasste insgesamt 85 Stunden, bei denen unter anderem die Themen „Tragbare Leitern“, „Brennen und Löschen“, „Brandbekämpfung“, „Technische Hilfeleistung“ und „Vorgehen bei Brandmeldeanlagen“ gelehrt wurden. Des Weiteren wurde auch ein „Erste-Hilfe-Kurs“ absolviert.



Ein Großer Dank geht an den Kameraden Thomas Wolf, welcher diesen Lehrgang organisiert und geleitet hat. Unter anderem hat er auch den Großteil der Ausbildung durchgeführt.



„Heute hau`n wir auf die Pauke“

Getreu nach diesem Motto feierten wir in unserer Kita unser diesjähriges Sommer-Fest. Mit einem starken Aufmarsch begrüßte uns der Ortrander Spielmannszug und stimmte uns alle, egal ob groß oder klein, mit einem Potpourri aus ihrem Repertoire so richtig mit ein. Nicht nur Hören, sondern Mitmachen stand auf dem Programm. Denn ein jeder, der wollte, konnte die



Instrumente einmal ausprobieren und viele neue Erfahrungen in Sachen Instrumentenkunde machen. Passend zum Thema gab es noch einige Bastelstände, an denen sich die Kinder ihr eigenes Instrument zum Mitnehmen herstellen konnten. Mit lustigen Spielen, Musiktatoos und viel Musik ging es durch den Nachmittag. Wer wollte, konnte bei Eis, Kaffee und Kuchen oder Bratwurst einfach auch nur den Klängen lauschen und das bunte Treiben genießen, denn für das leibliche Wohl war wie immer

gesorgt. Dank an die Fleischerei Nicklich für die leckeren Würste und an viele Eltern, die uns mit selbstgebackenem Kuchen immer so tatkräftig unterstützen, Stände betreuen und einfach Zupacken helfen. Natürlich durften wir auch in diesem Jahr wieder viele Gäste und Sponsoren begrüßen, ohne die unser Fest nur halb so schön wäre. Das gemeinsame Spielen, Lachen und Musizieren hat so viel Spaß gemacht, dass der Tag hätte nicht enden brauchen. Umso mehr freuen wir uns alle auf das nächste Jahr und welche Überraschungen es uns bringen wird.



Das Team der Kita „Regenbogen“
A. Hauptvogel

Projekttag – Feuerwehr

Die Kinder der Klasse 2b der Grundschule „AM SCHLOSS“ Großmehlen erlebten am 11.05.2022 einen ganz besonderen Schultag bei der Feuerwehr in Lindenau.

Nach einer kurzen Belehrung, wie man sich im Gebäude der Feuerwehr verhält, wurde durch Frau Philipp (FW Lindenau) den Kindern viele wichtige Fakten erklärt, wie man sich richtig verhält, wenn ein Feuer ausbricht.

Außerdem wurde den Kindern vermittelt, wie gefährlich Feuer ist und werden kann. Auch ein Anruf unter 112 mit den wichtigen Meldedaten wurde geübt.

Herr Philipp (FW Lindenau) führte anschließend die Kinder in den Umkleideraum der Feuerwehrleute, wo die Kinder die Ausrüstung bestaunen konnten und jedes Kind diese auch anziehen durfte. Sogar der Feuerwehrhelm konnte aufgesetzt werden.

Viele Fragen wurden durch die Grundschüler gestellt: Wie lang ist ein Feuerwehrschauch? Wie viel Wasser kann das Feuerwehrauto mitnehmen? Wo kommt der Alarm an? Wie lang sind die Rettungsleitern?

Nachdem die Kinder aufmerksam zugehört hatten, wurde es aufregend. Jedes Kind durfte mit dem Feuerlöscher, unter Aufsicht von Herrn Philipp, ein entzündetes Feuer selbst löschen.



Alle Kinder haben das ganz toll gemacht. Aber auch der Spaß kam nicht zu kurz, da man sich bei diesem sonnigen Tag gut mit dem Wasser aus dem Feuerwehrschauch bespritzen konnte. Zum Abschluss wurde den Kindern das Feuerwehrauto mit der gesamten Ausrüstung vorgestellt.

Die Kinder haben gelernt, dass ein Feuerwehrmann immer schnell und vorbereitet sein muss, wenn die Sirene ertönt und sie zur Hilfe eilen müssen.



Die Heimfahrt zurück erfolgte natürlich mit dem Feuerwehrauto. Vielleicht meldet sich das ein oder andere Kind bei der Jugendfeuerwehr an! Vielen Dank an Frau und Herrn Philipp von der FW Lindenau sowie an Herrn Günther von der FW Tettau für diesen schönen lehrreichen Tag.

M. Korn

Liebe LindenauerInnen,

endlich konnten wir unser 65. Parkfest nach 3 Jahren Planung und Ungewissheit wieder durchführen. Die vielen ehrenamtlichen Stunden und Mühen haben sich gelohnt, denn es wurde ein voller Erfolg. Die super Mischung des Programmes hielt für jeden etwas parat, jeder einzelne Programmpunkt im Festzelt war ein Highlight. Der Freitag mit dem Bubblesoccer-Turnier des Jugendclubs, das hat auf jeden Fall Fortsetzungspotential und das Mitternachtsturnier unseres Tennisclubs. Der Samstag begann mit dem Pflanzen der 22. Parkfestlinde unter Beisein der Neugeborenen Lindenaus, der Eröffnung der



Montagsmaler-Ausstellung im Torhaus sowie der Puppenausstellung im Schloss, dem traditionellen Fackelumzug, dem Kürren unserer neuen Lindenprinzessin Ella Hänel und der jugendlichen Abendveranstaltung mit DJ Deqo und den Stargästen Anstandslos & Durchgeknallt.

Der Sonntag begann mit dem Pfingst-Gottesdienst unter Leitung unserer Pastorin Ursula Wegmann, dem Adlerschießen -Herzlichen Glückwunsch dem Schützenkönig Lars Herzog-, dem Majestätenreffen im Festzelt, dem Besuch des Schwarzen Müller aus der Krabat-Mühle, Stargast Laura Wilde sowie zum Abschluss die Partyband BiBa und die Butzemänner.

Am Montag zum Kinder- und Familientag war dann richtig was los, als Markus Becker uns mit seinem roten Pferd besuchte, ein Riesentraktor als Hüpfburg da war und die Kinder sich toll schminken lassen konnten. Aber auch auf dem Sportplatz, der Kegelbahn und dem Tennisplatz gab es jede Menge Spiele und Turniere, welche super angenommen wurden. Der Ortrander Kulturexpress fuhr die Gäste durch unser schönes Lindenau, das Schloss war geöffnet mit einer tollen Puppenausstellung und im Torhaus gab und gibt es weiterhin (jeden Sonntagnachmittag) die Ausstellung der Montagsmaler zu bewundern. Wir hatten zum ersten Mal ein Majestätenreffen mit Prinzessinnen aus Brandenburg und Sachsen, die durch unseren herrlichen Schlosspark flanierten und jetzt Lindenau über die Landesgrenzen hinaus bekannt machen. Der Rosengarten mit einem plätschernden Brunnen (vielen Dank an Christian Böse) erstrahlte mit seiner ganzen Blütenpracht und lockte viele Besucher in das Parkareal.

Ich möchte mich, auch im Namen der Gemeindevertreter, bei allen bedanken, die ehrenamtlich viel Zeit und Mühe aufwandten und damit für dieses tolle Event gesorgt haben. Vor allem bei den Mitgliedern des Parkfestkomitees, Heimatvereins, Jugendclubs, Sportvereins Blau-Weiß Lindenau sowie unserem Bauhof und allen Mitarbeitern der Bauhöfe des Amtes Ortrand.

Weiterhin danke ich allen Einwohnerinnen und Einwohnern Lindenaus, die die Grünanlagen vor ihren Grundstücken und Vorgärten so toll herrichteten, dass wir als Dorfgemeinschaft ein schönes Bild vor der Öffentlichkeit abgegeben haben. Dies verbinde ich mit der Hoffnung, dass zum nächsten Parkfest, Pfingsten 2023, ALLE Grundstücke dann so aussehen. Die Planungen für das nächste Parkfest werden bald beginnen, wer sich daran beteiligen möchte, ist gern gesehen und kann sich bei den Mitgliedern des Parkfestkomitees melden.

Ich wünsche allen einen schönen Sommer, erholsame Ferien bzw. Urlaubstage und weiterhin alles Gute sowie beste Gesundheit.

Ihr Bürgermeister
Ralf Herrmann



Parkfest 2022

„Hörst du die Regenwürmer husten“

Mit diesem Titel und seinem gesamten Programm begeisterte Partysänger Markus Becker alle Kinder und die Besucher im Festzelt Pfingstmontag,

6.6.2022, zum 65. Parkfest in Lindenau.

Der Familientag war erneut ein Höhepunkt dieses Events. An allen vier Festtagen sorgte ein abwechslungsreiches Programm für ausgelassene Stimmung und Unterhaltung.

Die beteiligten Lindenauer Vereine und Bürger des Ortes sind sich einig, dieses Jubiläum war Dank der Unterstützung vieler ein voller Erfolg. Erfreulich das Mitwirken der Nachbarorte, hier reicht die Palette vom Schalmeiorchester Tettau/Frauendorf e.V., den Ortrander Kultur-Express, den Kameliendamen Johanna und Lilly aus Königsbrück und vielen Anderen.

Immer wieder loben die Besucher die gepflegten Sportstätten und den Festplatz, die sich im schönsten Grün inmitten des Landschaftsparks präsentieren. Immer wieder ein Grund, sich auf den Weg nach Lindenau zu machen.

Diese Möglichkeiten sollten wir auch zukünftig nutzen, so der Chef des Parkfestkomitees Andre` Günther. Zu weiteren Höhepunkten des Parkfestes gehörten die Ausstellungseröffnung der Montagsmaler im Torhaus und das Pflanzen der 22. Parkfestlinde mit dem Lindenauer Nachwuchs.

Mit Ella Hänel wurde die 11. Lindenprinzessin gekürt und Lars Herzog wurde der 6. Schützenkönig beim Adlerschießen.

Der Parkfestpokal der Kegler der Mannschaften aus dem Amt Ortrand blieb in Lindenau.

Lindenau, 13.06.2022

Rudolf Kupfer



Schützenkönig beim Adlerschießen Lars Herzog mit der 11. Lindenprinzessin Ella Hänel



Partysänger Markus Becker begeisterte im vollen Festzelt mit seinem Programm die Parkfestgäste



Traditionsgemäß wurde zur Eröffnung des Parkfestes die nun bereits 22. Linde mit dem Lindenauer Nachwuchs gepflanzt



Ortrander Kultur-Eisenbahn machte eine Ehrenrunde mit den Majestäten und Hoheiten, die zum Parkfest in Lindenau anwesend waren



Nachruf

Wir gedenken
unserem verstorbenen Kameraden

Walter Stephan
FFW Ortrand

und versichern, dass wir ihn ein ehrendes Andenken
bewahren werden.

Der Amtsdirektor **Die Amtswehführung**
des Amtes Ortrand



VERANSTALTUNGSPLAN DES SENIORENCLUBS ORTRAND IM MONAT Juli 2022

| | |
|------------------|--|
| Jeden Montag | 9.30 Uhr – 10.30 Uhr Seniorensport |
| Jeden Dienstag | 13.30 Uhr -16.00 Uhr Clubnachmittag Spielnachmittag und Handarbeit |
| Jeden Mittwoch | 14.00Uhr – 16.00 Uhr Clubnachmittag |
| Jeden Donnerstag | 16.00 Uhr – 17.00 Uhr Seniorensport |

Höhepunkte:

Mittwoch, den 13.07.22 Beraterinnen von Pflegestützpunkt
Senftenberg kommen zu uns und
reden über Vorsorgevollmacht,
Patientenverfügung, u. a.

Donnerstag, den 14.07.22 Clubfahrt

Montag, den 18.07.22 Spielnachmittag in der Kita
Mittwoch, den 27.07.22 Besuch von unseren Revierpolizist
N. Thiele

Es sind Änderungen möglich.

Wir sind jeden Dienstag und Mittwoch von 12.00 Uhr- 16.00 Uhr
persönlich und telefonisch erreichbar. Sie erreichen uns unter
der Telefonnummer 0152 – 27292647.

Ausflug

Der Seniorenclub Ortrand buchte am 01.06.22 und 08.06.22 den
Kulturexpress für die Schössertour „Schönfeld, Großkmehlen
und Lindenau“.



Herr Weser fuhr an wunderschönen Mohn- und Kornblumenfeldern vorbei. Der Stopp im Hof des Schönfelder Schlosses und die Fahrt durch unsere schöne und sehenswerte Umgebung war für alle Senioren ein super tolles Erlebnis. Ein großes Dankeschön geht an die Firma Katzbach, die uns eine Fahrt gesponsert und für die Musik zum Beginn der Fahrten gesorgt hat.



Die Clubleitung

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten
im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg,
Dubinaweg 1.

Wer keinen Internetzugang hat, kann sich unter der Telefonnummer
03573 870 4101 im Sozialamt bzw. in der Wohngeldstelle
der Kreisverwaltung OSL melden.

**Krombacher Brauerei spendet 2.500 Euro
an den Schalmeiorchester
Tettau/Frauendorf e.V.**

Krombach, Tettau, den 21.06.2022. Die Freude bei den Mitgliedern des SchalmeiorchesterTettau/Frauendorf war groß, als Kenneth Ehlers von der Krombacher Brauerei den Spendenscheck in Höhe von 2.500 Euro überreichte. Im Rahmen der alljährlichen Spendenaktion der Krombacher Brauerei wurde der Musikverein mit einer Spende bedacht.

Der Schalmeiorchester Tettau/Frauendorf e.V. besteht aus über 60 aktiven Musiker:innen, von denen ein besonders hoher Anteil an Kinder- und Jugendlichen ihre Begabung am Instrument ausübt. Zur 40-jährigen Historie gehören unzählige Auftritte im In- und Ausland, bei denen das Orchester auf der Bühne stets mit allen Altersgruppen von jung bis alt vertreten ist. Denn neben den aktiven Vereinsmitgliedern besteht auch die Traditionskapelle, in der ehemalige Musiker:innen des Orchesters Zuhause sind. Pandemiebedingt konnten in der Vergangenheit nur begrenzt Auftritte stattfinden, doch nun plant der Verein bereits das musikalische Programm für das Sommer Open Air 2022.

Das musikalische Engagement des Vereins wird auch von der Krombacher Brauerei honoriert. Die Spende ist Teil der Krombacher Spendenaktion, bei der die inhabergeführte Privatbrauerei seit 2003 jährlich eine Gesamtsumme von 250.000 Euro aufgeteilt auf 100 Spenden à 2.500 Euro an ausgewählte Institutionen

spendet. Bis heute sind seit dem Start der Aktion über 4 Millionen Euro durch die Krombacher Mitarbeiter:innen im Außendienst erreicht worden.

Das besondere an der Krombacher Spendenaktion: Unter dem Motto „Sie schlagen vor - wir spenden“ können Menschen in der Weihnachtszeit deutschlandweit selbst ihre Spendenvorschläge einreichen. Zusammen mit den Vorschlaggeber:innen möchte die Krombacher Brauerei so an Stelle von Kundengeschenken zu Weihnachten das wichtige Engagement der unzähligen Institutionen und Vereine in Deutschland unterstützen. Unter der Vielzahl an Einsendungen wurden nun 100 Institutionen benannt, die eine Spende in Höhe von 2.500 Euro erhalten, darunter auch das Schalmeiorchester Tettau/Frauendorf.

Seit 19 Jahren konnten mit der Aktion über 1.600 gemeinnützige Institutionen, Organisationen und Vereine begünstigt werden, die sich insbesondere in den vielfältigsten Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Seniorenhilfe und des Tierschutz engagieren. Auch Corona-Hilfen oder Natur- und Umweltschutzprojekte wurden in den vergangenen Jahren über das gesellschaftliche Engagement der Privatbrauerei aus Krombach berücksichtigt.

Eine Übersicht der diesjährigen 100 Spendenempfänger sowie weitere Informationen zur Krombacher Spendenaktion finden Sie unter <https://nachhaltigkeit.krombacher.de/gesellschaft/spendenebersicht-2022>.



Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf!
Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon: 035753/17701, info@drucksatz.com

TISCHLEREI
Jurisch

Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rolladen
Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten

Ruhlander Straße 4
01945 Frauendorf
Telefon (035755) 5 09 33
Handy (0173) 1 30 53 38

Unterstützen Sie Menschen in Not!

Deutsches Rotes Kreuz Ukraine #Nothilfe

Helfen Sie jetzt!
www.drk.de

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
IBAN: DE63 3702 0500 0005 0233 07
BIC: BFSW23XXX
Spendenzweck: Nothilfe Ukraine



„Partytag am Haag“ Straßenfest 2022

Samstag, 30. Juli 2022

Start: 15.00 Uhr



DK Brandenburger Wildtiere GmbH

ehemals Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

Jetzt in unserem Hofladen aus eigener Ernte

- **Frühkartoffeln**
- **schmackhafte Tomaten- & Gurkenfrüchte**
- **Erdbeerpflanzen:** Honeoye (sehr früh), Senga Sengana (altbewährt)
Korona (gesund für den Sandboden), Mieze Schindler (Liebhabsorte)
- **Gemüsepflanzen, Kräuter**

*preisgünstige
Hackeschnitzel

Wir haben auch
Heu & Weizen*

*Für das
Pflanzen-
sortiment gilt:
Solange der
Vorrat reicht..!*



Besuchen Sie uns in der Gärtnerei in Frauendorf, Ruhlander Straße 6

➡➡➡ **VERÄNDERTE ÖFFNUNGSZEITEN** ⬅️⬅️⬅️

Montag - Freitag 08.00 - 16.00 Uhr und Samstag 08.00 - 12.00 Uhr



26. und 27. August
in **Tettau**

Kulturgarten Tettau - Lindenauer Straße 3a. 01945 Tettau

Freitag 26.08. ab 20.30 Uhr

TanzNacht
Sommer Open Air

**DJ's Live
on stage**

GLOBAL
STAGE



Samstag 27.08.

13.00 Uhr

Musiknachmittag vor der großen Bühne mit dabei...

- * Schalmeyenorchester Tettau/Frauendorf e.V. * Juniorband des SO-TF
- * Kita Pittiplatsch * Schulchor Grundschule „Am Schloss“
- * Landespolizeiorchester Brandenburg * Spielmannszug Hirschfeld
- * Schalmeyenorchester Fichtenberg e.V. * Schalmeyenorchester Artern
- * Schalmeyenzunft Hartmannsdorf

20.00 Uhr

Disco und Livemusik mit dabei...

- * Schalmeyenorchester Artern * Schalmeyenzunft Hartmannsdorf
- * Schalmeyenorchester Tettau/Frauendorf e.V.

anschließend Disco mit

POP PROJEKT

DISCOTHEK • VERANSTALTUNGSSERVICE



Es laden ein: Schalmeyenorchester Tettau/Frauendorf e.V. und die Bürgermeister von Tettau & Frauendorf.

Änderungen vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr.